

## **Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bedburg-Hau  
vom 06.06.1972

geändert durch Satzungen vom 15.12.1977, 10.04.1979, 09.07.1984  
und 21.09.1989

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 437 - SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 19.04.1972 folgende Beitragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkstreifen,
- h) kombinierte Rad-/Gehwege,

5. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

### § 3

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

	bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	1	2	3	4
1.	Anliegerstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
	c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
2.	Haupterschließungsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
	c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
	f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
3.	Hauptverkehrsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
	c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
	f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	10 v.H.
4.	Hauptgeschäftsstraßen			
	a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
	c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
	d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.

	bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	1	2	3	4
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
		9,00 m	9,00 m	60 v.H.
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächen-Entwässerung			

		3,00 m	3,00 m	60 v.H.
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
		9,00 m	9,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgänger geschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis

zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

- (7) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

#### § 4

##### Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach der gem. Abs. 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.
6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	195 v.H.
7. bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
8. bei höhergeschossiger Bebaubarkeit	205 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 - 7 ergebenden Vomhundertsätze um 20 Prozentpunkte erhöht.

- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe), werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes mit 50 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.
- (4) Als Geschößzahl nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

- a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.
- (6) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht.

## § 5

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. Die Gehwege,
- 6. die Parkstreifen,
- 7. die Beleuchtungsanlagen,
- 8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

**§ 7****Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

**§ 8****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9****Besondere Vorschriften für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege mit folgenden Maßgaben:

a) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand in Ergänzung zu § 3 Abs. 3 werden festgesetzt:

die anrechenbare Breite auf 3,50 m,

der Anteil der Beitragspflichtigen auf 10 v.H.

b) Beitragsmaßstab:

Anstelle der Regelung in § 4 wird nach den §§ 2 und 3 der ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für alle über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 4) erreichbaren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur nach der Grundstücksfläche verteilt. Die Grundstücksfläche wird in ihrem vollen Umfang angesetzt.

c) Beitragspflichtige:

In Abweichung von § 5 Abs. 1 ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist, die über den Wirtschaftsweg erreicht werden können.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.